

Aus dem Bundesgericht

Opferhilfe für Asbest-Erkrankung? *Eigenwillige Ausblendung strafrechtlicher Kriterien*

fel. Lausanne, 19. Oktober

Auch eine lange Zeit vor Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes am 1. Januar 1993 erfolgte strafbare Tätigkeit kann unter Umständen einen Anspruch auf Opferhilfe begründen, sofern das Delikt erst sehr viel später konkrete Auswirkungen nach sich zieht. Das entschied das Bundesgericht im Falle eines Mannes, der in den sechziger Jahren als Lehrling ungeschützt mit Asbest zu tun gehabt hatte und im Dezember 2005 an einem malignen Mesotheliom erkrankte.

Die Opferhilfestelle des Kantons Zürich war auf ein Gesuch um Genugtuung und Entschädigung gar nicht eingetreten, und das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid. Beide Instanzen beriefen sich auf die Opferhilfe-Verordnung, wonach es Entschädigung und Genugtuung nur für Straftaten gibt, die nach dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes begangen wurden (Art. 12 Abs. 3). Nach Auffassung des von der Witwe des inzwischen verstorbenen Asbest-Opfers angerufenen Bundesgerichts gilt indes in solchen Fällen eine Straftat erst dann als begangen, wenn die Krankheit ausbricht.

Ohne den sonst immer wieder gerne angerufenen Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch nur zu erwähnen, gelangt das höchste Gericht in seinem Urteil zum Schluss, dass die Frage der Begehung einer Straftat im Rahmen der

Opferhilfe nicht einfach aus strafrechtlicher Sicht beantwortet werden dürfe. Laut diesen Kriterien wäre der Zeitpunkt der strafbaren Tätigkeit massgeblich, weshalb eine fahrlässige Tötung verjähren kann, bevor sie strafbar ist. Das hat die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts unlängst ebenfalls im Zusammenhang mit Asbest-Erkrankungen entschieden (NZZ vom 28. 8. 08).

Das ist indes nach Auffassung der für Opferhilfe zuständigen I. Öffentlichrechtlichen Abteilung der gleichen Instanz eine einseitig «täterbezogene Betrachtungsweise». Anders als im Strafrecht sei bei der Opferhilfe die Optik des Opfers massgeblich – und damit eine Straftat erst dann begangen, wenn auch die Auswirkung des Delikts, der sogenannte tatbestandsmässige Erfolg, spürbar werde. Dass damit die Begehung einer Straftat im Bereich der Opferhilfe anders verstanden wird als bei der Frage der Verjährung, liegt laut dem neuen Urteil aus Lausanne «in den nicht identischen Zielsetzungen» von Opferhilfegesetz und Strafgesetzbuch begründet. – Der konkret beurteilte Streit wurde an die Opferhilfestelle des Kantons Zürich zurückgewiesen, die nun prüfen muss, ob die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Opferhilfe erfüllt sind. Dabei geht es insbesondere darum, ob eine Straftat kausale Ursache für die fragliche Erkrankung ist.

Urteil 1C_73/2008 vom 1. 10. 08 – BGE-Publikation.